



Stellungnahme
vom 13.01.2023

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von
Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den
Fachgerichtsbarkeiten**

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf soll der Einsatz von Videokonferenztechnik für Verhandlungen und Vernehmungen in der Zivilgerichtsbarkeit sowie in den Fachgerichtsbarkeiten gefördert werden. Hierzu wird aus Sicht der vom Gericht herangezogenen professionellen Dolmetscher*innen Stellung genommen.

I. Notwendige Korrekturen und Ergänzungen

1. Das Dolmetschen per Videokonferenz muss als Ausnahme geregelt und der Richterschaft auch so vermittelt werden. Die wenigen Fälle, in denen die Zuschaltung der Dolmetscherin per Videoverbindung akzeptiert werden kann, ergeben sich aus den unten dargestellten Einschränkungen. Dabei ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass sich die Dolmetscherin entweder neben der zu dolmetschenden Person befindet oder zumindest im Gerichtssaal.

Um zu verhindern, dass Richter*innen und Dolmetscher*innen durch die Bedienung der Anlage und die Reaktion auf Störungen Zusatzaufgaben entstehen, die die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe beeinträchtigen, ist stets ein Techniker zur Verfügung zu stellen.

2. Zum Schutz der Gesundheit der Teilnehmer*innen muss Vorsorge getroffen werden, dass alle Beteiligten zwingend solche technischen Hilfsmittel (Kamera, Mikrophon, Verbindung) bei ihrer Teilnahme an der Videokonferenz einsetzen, dass die höchstmöglichen Standards gewahrt werden.

Bei längeren Terminen sind häufige und ausreichend lange Pausen einzuplanen.

3. Das JVEG muss aktualisiert und dadurch ergänzt werden, dass:

- die Einrichtung des Videoarbeitsplatzes bei jedem Termin als Vor- und Nachbereitungszeit gesondert vergütet wird;
- Videodolmetschen mit einem Zuschlag von 100 % vergütet wird;
- die Aufzeichnung der Videoverhandlung mit einem Zuschlag von weiteren 100 % vergütet wird;
- der Einsatz eigener Technik durch eine Technikpauschale vergütet wird.

II. Zur Einführung

1. Das Ziel der vorgeschlagenen Neuregelungen wird damit begründet, dass der Einsatz von Videokonferenztechnik Ausdruck einer modernen, digitalen und bürgernahen Justiz sei: Verfahren könnten damit schneller, kostengünstiger, ressourcenschonender und nachhaltig durchgeführt werden.

Die einzige Erwähnung, die Dolmetscher*innen und damit auch der Dolmetschvorgang als solcher dabei erfahren, besteht in dem knappen Hinweis, dass der Einsatz von Videokonferenztechnik deswegen von Vorteil sei, weil Dolmetscher*innen leichter verfügbar seien, wenn sie sich nur per Video zuschalten und nicht zum Gerichtsort reisen müssten.

Das ist aus mindestens drei Gründen problematisch:

- Der Gesetzentwurf geht offensichtlich und irrig davon aus, dass es für das Dolmetschen vor Gericht vor allem auf die Verfügbarkeit von Dolmetscher*innen ankommt und nicht darauf, für eine qualifizierte Verdolmetschung Sorge zu tragen, die z.B. durch den Einsatz von Videokonferenztechnik gefährdet sein könnte (und tatsächlich ist).

- Er offenbart eine Unkenntnis oder eine Gleichgültigkeit gegenüber der Ausbildung, Herangehensweise und Möglichkeiten der Dolmetscher*innen und unterstellt fälschlicherweise, dass es für die ordnungsgemäße Verdolmetschung mündlicher Verhandlungen ausreicht, Dolmetscher*innen per Videoverbindung zuzuschalten.

- Der Gesetzentwurf perpetuiert das falsche Bild, dass Dolmetschen – gerade auch vor Gericht – im schlichten Übertragen von mündlich ausgesprochenen Wörtern einer Sprache in diejenigen einer anderen Sprache besteht und dass das unabhängig davon zu leisten ist, wo sich die Dolmetscher*innen in Bezug zu den anderen Teilnehmer*innen dabei aufhalten.

2. Videodolmetschen wird den Anforderungen eines Gerichtsverfahrens grundsätzlich nicht gerecht.¹

3. Der Gesetzentwurf lässt die Diagnose und zunehmende wissenschaftliche Erforschung der gesundheitlichen Gefahren von Videokonferenzen und Videodolmetschen im Besonderen unberücksichtigt.

Diese Gefahren zeigen sich unter anderem in Erkrankungen des Gehörs wie schwerem Tinnitus und akuter Hyperakusis, sowie in vermehrtem Stress und rascher Erschöpfung mit entsprechenden Folgen.

¹ Zur Vertiefung: Dومانidis (2020): „Wird Videodolmetschen den Anforderungen eines Gerichtsverfahrens gerecht?“, De Laet/Heard/Vukčević (Hrsg.), „Übersetzen und Dolmetschen im juristischen Bereich“, [Babel 66:2], S. 346 ff.; Dومانidis (2019): „To be or not to be there – Vor- und Nachteile des Videodolmetschens“ in Baur/Mayer, „Übersetzen und Dolmetschen 4.0: Neue Wege im Digitalen Zeitalter“, Berlin, S. 355 ff.; BFJ (2018): Positionspapier „Zum Einsatz von Videodolmetschen vor Gericht“

Es widerspricht aber der gerichtlichen Fürsorgepflicht, das in Kauf zu nehmen und Prozessbeteiligte den inzwischen bekannten gesundheitlichen Risiken auszusetzen.

4. Der Gesetzentwurf ändert nichts daran, dass das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zum Nachteil der Dolmetscher*innen, und damit zum Nachteil der Rechtspflege, weder auf das Dolmetschen mittels Videokonferenz, noch auf die geplante (vorläufige) Aufzeichnung der Dolmetschleistung eingerichtet ist und diese besonderen und zusätzlichen Leistungen nicht vergütet.

Dadurch würde die beschworene Kostenersparnis allein auf dem Rücken der Dolmetscher*innen ausgetragen werden.

5. Der Deutsche Anwaltverein hat bereits erkannt, dass die Durchführung eines Verhandlungstermins per Videokonferenz seiner ordnungsgemäßen Verdolmetschung im Wege steht.

In seiner Stellungnahme vom August 2021 zum „Fragenkatalog zur Durchführung von Videoverhandlungen innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“² schreibt der DAV: „Bei Mitwirkung von Dolmetschern (v.a. in einer Beweisaufnahme) ist eine Videoverhandlung eher ungeeignet.“ (Seite 4 f.)

Auf die Frage „Für welche Personenkreise oder Prozessbeteiligte eignet sich nach den gemachten Erfahrungen die Teilnahme über Videokonferenztechnik?“ antwortet der DAV: „Dolmetscherinnen und Dolmetscher – sehr schwierig.“ (Seite 6)

Die Gründe dafür sind aus Dolmetscher*innensicht vor allem die folgenden:

III. Dolmetschen über Videokonferenztechnik (Videodolmetschen)

1. Alle Schwierigkeiten der Kommunikation über Videokonferenztechnik werden durch das Erfordernis der Verdolmetschung vergrößert. Diese sind insbesondere:

a) Die Kommunikation wird verschlechtert: Die reduzierte soziale Präsenz der Gesprächsteilnehmer manifestiert sich unter anderem in unnatürlichen Sprechweisen und vor allem der Tendenz, lauter zu sprechen, zu über-elaborieren und weniger kohärent zu sein.³

Dazu kommt ein starkes Gefühl der Unnatürlichkeit: Die Kommunikation wird im Gegensatz zur gewohnten Vis-à-vis-Situation als unnatürlich empfunden, weil es nicht oder allenfalls erschwert möglich ist, mit mehr als einer Person zu interagieren, Augenkontakt herzustellen, zu bemerken, dass man angesprochen oder angeschaut wird oder dass über einen gesprochen wird, die Herkunft eines

² <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-48-21-videoverhandlungen>

³ Braun (2012): „Recommendations for the use of video-mediated interpreting in criminal proceedings“. In Braun, S. & J. Taylor (Eds), 301-328, S. 304

Geräusches nachzuvollziehen, die Reaktionen der anderen Personen und ihre Mimik, Gestik und Blickrichtung vollständig zu erkennen. Außerdem unterscheiden sich die Positionen der Personen zu- und ihre Abstände voneinander von der natürlichen Verhandlungssituation.⁴

Das Gefühl der Unnatürlichkeit verstärkt sich aufgrund des Einsatzes von Technik: Die Bilder sind bisweilen unscharf, zeigen nicht jede im Raum anwesende Person, zeigen nicht alles, was im Raum vor sich geht, haben nicht die gleiche Größe und Qualität für alle anwesenden Personen, werden durch Kamerabewegungen gestört und zeigen merkwürdige Hautfarben, Schatten, störende Reflektionen; der Ton kann verzögert sein.⁵ Gerade die fehlende Lippensynchronität wird von der Dolmetscherin als besonders störend empfunden und führt dazu, dass sie sich vom Bild abwendet. So können relevante Informationen verloren gehen.

Eine weitere Verstärkung der Unnatürlichkeit ergibt sich dann, wenn die nicht im Gerichtssaal anwesende Person sich in einem Raum aufhält, der nicht wie ein gerichtlicher Sitzungsraum aussieht, sondern wie das Arbeits- oder Wohnzimmer einer Privatperson.⁶

b) Videokonferenzen haben auch bei höchster technischer Qualität negative Auswirkungen auf die Aufrichtigkeit zugeschalteter Personen.⁷

Außerdem bedingt die videotechnische Vermittlung eine latente Verschlechterung der Fähigkeit zur Unterscheidung zwischen wahren und unwahren Aussagen: Die Wahrnehmung von Glaubwürdigkeit bzw. die letztendliche Entscheidung des Beurteilers verändert sich regelmäßig zum Nachteil der über Video wahrgenommenen Person.⁸ Die resultierenden Urteilsverschiebungen können weder durch bewusste Beurteilungskorrekturen noch durch filmtechnische „Manipulation“ erfolgreich ausgeglichen werden: Willkürliches „Heranzoomen“ körpersprachlicher Details oder eine ausschließliche Wiedergabe des Gesichts der zu beurteilenden Person kann die Qualität der Glaubwürdigkeitsbeurteilung sogar noch verringern.⁹

2. Auch alle Schwierigkeiten des Dolmetschvorgangs werden durch das Videodolmetschen vervielfältigt und vergrößert.

Dolmetschen ist kognitiv fordernd. Durch den Gebrauch von Fachterminologie, regionalen und sozialen Sprachvariationen, kulturgebundenen Referenzen, kulturspezifischem Verhalten, schnellem Sprechen und Nuscheln kann es zu einer Überlastung der kognitiven Verarbeitungskapazität kommen,

⁴ Rotterdam/Van den Hoogen (2011): „True-to-life requirements for using videoconferencing in legal proceedings“. In *Videoconference and remote interpreting in criminal proceedings*, ed. by Braun, Sabine & Taylor, Judith, 187-197. Guilford: University of Surrey.

⁵ a.a.O., S. 189 f.

⁶ a.a.O.

⁷ Glunz (2012): *Psychologische Effekte beim gerichtlichen Einsatz von Videotechnik*. Tübingen: Mohr Siebeck; S. 387

⁸ a.a.O.

⁹ a.a.O., S. 388.

die zu Zögern, Haspeln, dem Ziehen von Wörtern, Selbstkorrekturen, dem Vermischen von Sprachen, aber auch zu Problemen bei der Genauigkeit und Vollständigkeit führen kann.¹⁰

Der Einsatz von Videodolmetschen kann gerade bei Fragen der Beurteilung von Glaubwürdigkeit Unsicherheit bei den Beteiligten verursachen, z.B. weil sie nicht unterscheiden können, bei wem das Problem liegt: bei der Dolmetscherin oder bei der zu dolmetschenden Person.

3. Die notwendige Bearbeitung nicht nur der verbalen Signale, sondern der Vielfalt prosodischer und nonverbaler Signale, also Wort- und Satzakzent, Intonation und Satzmelodie, Tempo, Rhythmus und Pausen beim Sprechen bzw. Mimik und Gestik, wird eingeschränkt. Häufig wird gerade der emotionale Inhalt eines Gesprächs nonverbal vermittelt. Das Erkennen und das Vermitteln von Ironie und Sarkasmus, die oft mehr als nur der Worte bedürfen, ist ebenfalls erschwert.

4. Entsprechende Ausbildung, zusätzliche Erfahrung und bessere technische Ausstattung können die Vergrößerung und Vervielfältigung der genannten Schwierigkeiten nicht verhindern.¹¹ Sie können sie lediglich durch spezifische Methoden kompensieren; das bedeutet aber störende Eingriffe in die Kommunikation. Schwierigkeiten, die dem Videodolmetschvorgang immanent sind, können auch nicht wegtrainiert werden, weil viele von Faktoren abhängen, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Dolmetscherin liegen.¹²

5. Videodolmetschen reduziert die Tätigkeit der Dolmetscherin auf konsekutives Dolmetschen.¹³

a) Alle anderen notwendigen Tätigkeiten (Simultan- und Flüsterdolmetschen, das Dolmetschen vertraulicher Gespräche, Vermittlung emotionaler Inhalte, Einsatz von gestischen Erzähltechniken und Berührungen, emotionale Arbeit, Austausch von Dokumenten, spontanes Dolmetschen vom Blatt, etc.) sind (wegen sich überlagernder Stimmen, körperlicher Abwesenheit, eingeschränkter Sicht, etc.) nicht möglich.

b) Die elementare Mitwirkung der Dolmetscher*innen am Ausgleich der für gewisse Kommunikationsvarianten charakteristischen Asymmetrie der Kräfteverhältnisse wird so verhindert. „Diese besteht zwischen z.B. deutschsprachigen Beteiligten, vor allem Professionellen einerseits und fremdsprachigen Laien andererseits, die unter besonderem Stress stehen und häufig verletzlich, emotional, nicht an öffentliches Sprechen gewöhnt sind und sich an die Person hängen, die ihre Sprache spricht. Hier verrichten Dolmetscherinnen emotionale Arbeit, z.B. durch Beruhigen und

¹⁰ Braun (2012), S. 306

¹¹ Braun (2014): „Assessment of video-mediated interpreting in the criminal justice system. AVIDICUS 2 Research Report“; S. 12.

¹² a.a.O., S. 26.

¹³ Doumanidis (2019), S. 361.

Versichern, wozu sie Gesten, Blicke und ihre Stimme einsetzen. Das einfache Legen einer Hand auf die Schulter der zu dolmetschenden Person hat manche substantielle Kommunikation nicht nur erleichtert, sondern erst ermöglicht. Schließlich hilft die räumliche Nähe, Subtilitäten der Kommunikation zu begreifen und Kommunikationsprobleme zu lösen.“¹⁴

c) Die Beschränkung auf konsekutives Dolmetschen kommt darüber hinaus einer systemischen Ungleichbehandlung und damit einem Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren derjenigen Personen gleich, deren Aussagen gedolmetscht werden müssen.¹⁵

Denn konsekutiv gedolmetschte Erzählungen unterliegen zwangsläufig Unterbrechungen und sind stark fragmentiert. Das verringert die Kohärenz und beeinflusst damit die Rezeption der Erzählung und die Wahrnehmung der Glaubwürdigkeit von Beteiligten negativ. Das führt zu narrativer Ungleichheit.¹⁶

6. Dynamische Verhandlungssituationen mit mehreren Personen, die für die Dolmetscherin teilweise nicht einmal sichtbar sind, können überhaupt nicht adäquat bewältigt werden. Die Entwicklung von Verhandlungssituationen ist aber kaum vorhersehbar.

„Befeuert wird diese Unsicherheit dadurch, dass die Beteiligten in zweiseitigen Dolmetschsituationen (Arzt/Patient, Behördenvertreter/Betroffener) in der Regel dasselbe Ziel verfolgen (vollständige Anamnese, richtige Antragstellung); vor Gericht wird die Dolmetscherin jedoch mit unterschiedlichen, sich widersprechenden und im Verlauf bisweilen sich ändernden Motivationen der zahlreichen Beteiligten“ (Richter/mehrere Parteien und deren Rechtsanwälte bzw. Zeugen) konfrontiert.¹⁷

7. So kann der Einsatz von Videodolmetschen dazu führen, dass die Legitimation der jeweiligen Verfahren und Entscheidungen und am Ende die Justiz selbst in Frage gestellt werden. Denn es dürfte Verfahrensbeteiligten nicht zu vermitteln sein, dass ihr Leben möglicherweise dadurch elementar negativ verändert wird, dass die Wahrnehmung der eingesetzten Dolmetscherin und ihre Kommunikationsmöglichkeiten aus Gründen, die vornehmlich auf Kostenerwägungen zurückgeführt werden, eingeschränkt sind.

8. Neue, zusätzliche Technik führt zwangsläufig zu neuer, zusätzlicher Störungsanfälligkeit. Wird die Bild- oder Tonverbindung unterbrochen oder gestört, kann nicht mehr gedolmetscht werden. Damit würde Dolmetschen vor Gericht anfällig für Verbindungsstörungen, Stromausfälle (z.B. durch den Klimawandel, Hitzewellen, Stürme, etc.) und Manipulation.

¹⁴ a.a.O.

¹⁵ Dومانidis (2022): „Die Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Strafsachen“. Beitrag zur 7. BDÜ Fachkonferenz Sprache und Recht, BDÜ-Fachverlag; veröffentlicht in den VVU-Mitteilungen Nr. 125, S. 29 ff.

¹⁶ vgl. Angermeyer (2021): Beyond translation equivalence: Advocating pragmatic equality before the law, in: Bezuidenhout/Haugh/Terkourafi (eds.). *Journal of Pragmatics*, vol. 174, S. 157 ff.

¹⁷ Dومانidis (2020), S. 353

IV. Gesundheitsgefahren

1. Videodolmetschen hat negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden, die Arbeitsfähigkeit und die Gesundheit der Dolmetscherinnen. Die daraus folgenden intensiven physischen und psychischen Beschwerden der Dolmetscherinnen sind keine Artefakte spezifischer technischer Aufbauten oder ergonomischer Bedingungen, sondern die Konsequenz daraus, dass die Dolmetscherinnen es mit einer künstlichen, inkonsistenten, virtuellen Umwelt zu tun haben, während sie bereits mit der Erfüllung einer extrem fordernden kognitiven Aufgabe beschäftigt sind.¹⁸

a) Das menschliche Auge arbeitet nicht passiv, wie eine Videokamera: Es sucht nach Informationen, um spezifische Fragen zu beantworten; es ist problemgesteuert, selektiv und aktiv; beim Dolmetschen ist es nicht nur auf den Sprechenden gerichtet, sondern auf jede mögliche visuelle Information, die nützlich für Verarbeitung und Verständnis des Geäußerten sein kann.¹⁹ Dabei versuchen Dolmetscherinnen, das mentale Modell, das beim Hören der Redeninhalte gebildet wird und das sich im Verlauf einer Rede ständig an die neue Diskurssituation anpasst, zu konkretisieren, indem sie ihren Blick in die Richtung wenden, wo die angesprochenen Inhalte oder Personen zu verorten sind.²⁰

Darüber hinaus wenden die Dolmetscher*innen ihren Blick auch den Zuhörern eines Redners zu, entweder, um eine visuelle Wahrnehmung auf ihre Relevanz und ihre Einordnung in den situativen Kontext zu prüfen, oder um sich in einer Suche nach Feedbacksignalen (z.B. bei Emotionen oder Ironie) abzusichern, dass sie ihren Kommunikationsauftrag korrekt erfüllen.²¹

Fehlen diese visuellen Informationen, weil das Kamerabild nur einen beschränkten unveränderlichen Ausschnitt zeigt, versucht das Gehirn, sie durch erhöhte kognitive Tätigkeit zu ersetzen, was zu vermehrtem Stress, rascher Erschöpfung und Gefühlen der Hilflosigkeit führt.

b) Die Fremdsteuerung der Bilder und die andere, ungewöhnliche Blickachse führt bei Dolmetscherinnen zu einem Gefühl der Entfremdung, weil man sich nicht selbst die Bilder „holt“, die man braucht, oder weil ablenkende Dinge gezeigt werden.²² Mit diesem Gefühl der fehlenden Präsenz gehen Motivations- und Konzentrationsverlust, sowie Unsicherheit und fehlende Kontrolle über das Kommunikationsgeschehen einher.²³ Die Dolmetscherin fühlt sich isoliert, und auch das hat negativen Einfluss auf ihre Leistung.

¹⁸ Mouzourakis (2003): „That feeling of being there: Vision and presence in remote interpreting“.

¹⁹ a.a.O.; vgl. Moser (2002): „Situation Models: The Cognitive Relation Between Interpreter, Speaker and Audience“. In *Identité, altérité, équivalence? La traduction comme relation*, ed. by Israel, F., 163-187. Paris: Lettres Modernes Minard)

²⁰ Moser (2002), S. 167; Seubert (2019): *Visuelle Informationen beim Simultandolmetschen*. Berlin: Frank & Thieme GmbH, S. 243.

²¹ Seubert (2019), S. 277.

²² a.a.O., S. 279, m.w.N.

²³ Luisetto (2016): „Visueller Input beim Remote Interpreting“. In *Dolmetschen 3.0 - Einblicke in einen Beruf im Wandel*, ed. by Gross-Dinter, Ursula, 51-92. Berlin: Frank & Timme GmbH; 58 f.

Kognitionspsychologisch ist außerdem der negative Effekt der sog. „spatial disconnection“ anerkannt, der entsteht, wenn man statt auf 3-D-Situationen auf 2-D-Bilder schaut.

c) Ein weiterer Stressfaktor entsteht durch die Entgrenzung von Privatem und Dienstlichem, die bei der Zuschaltung einer Dolmetscherin von Zuhause aus droht (v.a. Fehlen von sozialen Kontakten, Vermischung von Beruf und Privat, dazu starke Ablenkung und fehlende Motivation mangels sozialer Kontrolle, etc.).

Im April und Mai 2019 durch die EU-Kommission durchgeführte Tests haben gezeigt, dass Dolmetscher*innen, die von Zuhause aus arbeiteten, sich entfremdet fühlten und leicht abgelenkt wurden, und sei es dadurch, dass ihnen ihre Umgebung zu vertraut war. Jedes kleine Heimgeräusch wurde zur Ablenkung und machte die Konzentration schwierig. Geräusche wie Uhrenticken, Straßenverkehr oder das Kühlschrankschließen schienen vergrößert und konzentrationsstörend. Außerdem war das Fokussieren über einen sehr langen Zeitraum auf immer denselben Bildschirm sehr belastend und führte zu erhöhter visueller Erschöpfung im Gegensatz zur Möglichkeit beim Vor-Ort-Dolmetschen, sich gelegentlich im Raum umzusehen, andere Sprecher anzusehen, Papierunterlagen zu betrachten, etc.²⁴

d) Weitere Probleme sind dem Gebrauch der technischen Hilfsmittel immanent: Nicht nur kommt es zu Ermüdungserscheinungen, die speziell mit dem Arbeiten am Bildschirm zusammenhängen. Durch die Verwendung von Kopfhörern und Headsets und die dabei auftretenden Rückkoppelungen steigt das Risiko von Knalltraumata und deren Folgen wie posttraumatische Belastungsstörungen, Depression, etc. erheblich.²⁵

2. Der zunehmende Einsatz des Videodolmetschens bringt zunehmend daraus folgende Gesundheitsschäden auch an die Öffentlichkeit.

Im Januar 2021 meldete zum Beispiel der kanadische Sender CBC/Radio-Canada einen signifikanten Anstieg der Zahl der Erkrankungen von Dolmetscher*innen seit Beginn der COVID-Pandemie: Seit April 2020 hätten parlamentarische Dolmetscher*innen, die mittels Videokonferenztechnik arbeiten, mehr als einhundert Mal Erkrankungen mitgeteilt - mehr als dreimal so viele wie in den zwanzig Monaten davor. Die Befragten berichteten von Tinnitus, Kopfschmerzen, Übelkeit und Knalltraumata, und über 60 % der Befragten in einer von AIIC Canada durchgeführten Umfrage hatten Hörprobleme, die sie gezwungen hatten, Erholungsurlaub zu nehmen.²⁶

²⁴ European Commission, Directorate General for Interpretation (2019): Interpreting Platforms - Consolidated test results and analysis.

²⁵ Misener (2019): AIIC: „The shocking reality of sudden noises“; s. auch: Gillies (2022): <https://interpreterssoapbox.com/why-interpreters-need-better-sound-than-normal-listeners-bad-sound-in-videoconferencing-explained/>

²⁶ <https://www.cbc.ca/news/politics/parliamentary-translators-survey-1.5879907>

Am 27.10.2022 berichtete derselbe Sender von mehreren Hospitalisierungen aufgrund von akustischen Schocks, die auf schlechte Tonbedingungen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Dolmetscher*innen zurückgegangen waren.²⁷

V. Die Vergütung

1. Das Argument der leichteren Verfügbarkeit von Dolmetscher*innen kann sich nur auf Kostenerwägungen beziehen.

Denn die Geschwindigkeit der Verfügbarkeit kann nur dort von Bedeutung sein, wo ein Termin nicht im Voraus planbar ist; sie ist kein Vorteil per se. Ist der Termin planbar, was bei Gericht regelmäßig der Fall ist, ist es – bis auf die Frage der Kosten – irrelevant, wie lange die An- und Anfahrtszeit der Dolmetscherin ist.

Der Hinweis im Gesetzentwurf, wonach Verfahren „beschleunigt“ würden, „insbesondere, wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher für seltene Sprachen nicht extra anreisen“ müssten, kann nicht nachvollzogen werden, da keine Anreise länger dauert als die allgemeinen Ladungsfristen. Kurzfristige Ladungen in Zivilsachen beruhen in der Regel auf verspäteter Mitteilung der Verfahrensbeteiligten, was nicht auf die Dolmetscher*innen oder die Qualität der Verdolmetschung abgewälzt werden kann.

Eine Ausnahme kann hier allenfalls für diejenigen Fälle gemacht werden, in denen die Anreise möglich, aber unverhältnismäßig wäre. Dabei müsste die Verhältnismäßigkeitsprüfung aber nicht nur den ersparten Reiseaufwand in Betracht ziehen, sondern die Vor- und Nachteile des Videodolmetschens überhaupt.

2. Die beschworene Kostenersparnis wird ausschließlich auf dem Rücken der Dolmetscher*innen ausgetragen:

Denn erstens verliert die Dolmetscherin durch den Wegfall von sonst vergüteten Reise- und Wartezeiten einen Teil ihres Einkommens, das in die Berechnung ihres bisherigen Stundensatzes eingeflossen ist. Da sie nur eine begrenzte Zeit von Stunden am Tag dolmetschen kann, müsste der Verlust der Reise- und Wartezeitvergütung durch eine Erhöhung des Stundensatzes ausgeglichen werden. Das aber liegt regelmäßig allein in der Hand des Gesetzgebers. Geschieht dies nicht oder nicht angemessen, verliert die Dolmetscherin Einkommen, das sie nicht ausgleichen kann, selbst wenn sie denselben Auftrag aus der Ferne dolmetscht.²⁸

Zweitens werden beim Einsatz von Zuhause bzw. dem eigenen Büro aus die Anschaffungs- und andere Kosten auf die Dolmetscherin abgewälzt.

²⁷ https://www.cbc.ca/news/canada/ottawa/parliament-hill-interpreter-safety-injury-1.6631213?__vfz=medium%3Dsharebar

²⁸ Domanidis (2019), S. 358 f.

Weil die Dolmetscherin aber durch den Wegfall der Vergütung für Fahrt- und Wartezeiten einen geringeren Umsatz und durch die hohen Investitionskosten für Hard- oder Software und die Kosten für Strom, Wartung, etc. einen geringeren Gewinn erzielt, kann nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge offensichtlich kein angemessenes Einkommen verbleiben. Das birgt das hohe Risiko, Videodolmetschen von Zuhause aus zu einer Nebentätigkeit oder, schlimmer, zu einem Nebenverdienst für Hausfrauen und -männer werden zu lassen. Die weitere Folge würde zunehmende Deprofessionalisierung sein.²⁹

Vergleichbares ist auf dem Markt des sog. Polizeidolmetschens und beim Einsatz von Agenturen statt der direkten Heranziehung von Dolmetscher*innen bereits lange festzustellen.

Beim Einsatz unprofessioneller Dolmetscher*innen kann aber – neben vielem anderen - nicht sichergestellt werden, dass sich niemand Drittes auf der Seite der Dolmetscherin aufhält. Eine Anwesenheit Dritter wäre aber nicht nur bei nichtöffentlichen Gerichtsverhandlungen unzulässig; sie würde generell Manipulationen und unerlaubte Aufzeichnungen ermöglichen, der Datenschutz wäre nicht gewährleistet, etc.

3. Das Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz orientiert sich erklärtermaßen am Markt.

Auf dem freien Markt werden beim Ferndolmetschen aber Aufschläge von bis zu 100 % des Grundhonorars bezahlt. Daneben werden zur Berücksichtigung des Urheberrechts auf Sprachmittlungsleistungen für die Aufzeichnung und die dadurch ermöglichte Wiederverwendung der Leistung Aufschläge von zusätzlich bis zu 100 % des Grundhonorars bezahlt.

Entsprechende Regelungen sind deswegen dringend ins JVEG aufzunehmen.

Außerdem sollte der Einsatz eigener Technik durch die Dolmetscherin honoriert werden: Der Staat mag die eigene Erhebung einer Auslagenpauschale für nicht mehr erforderlich halten, weil die Aufwendungen für die Videokonferenztechnik „mittlerweile zu den Allgemeinkosten der Rechtspflege, die mit den Gebühren abgegolten sind“ zählen. Das rechtfertigt es jedoch nicht, von Dolmetscher*innen, die der Rechtspflege als Freiberufler*innen zur Verfügung stehen, zu verlangen, diese Aufwendungen selbst zu tragen und kostenlos anzubieten.

4. Hierbei kann nicht verschwiegen werden, dass die seit dem 01.01.2021 geltenden Vergütungssätze des JVEG auf den im Jahr 2017 ermittelten Werten einer Marktanalyse basieren, die zudem - den Honorarsatz des Dolmetschens betreffend - „infolge der COVID-19-Pandemie“ noch um 10 % abgesenkt wurden. Diese Vergütungssätze müssen zwingend aktualisiert werden.

Stuttgart, den 13.01.2023

²⁹ a.a.O., S. 359